

Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörde
zur allgemeinen Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde
gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde wird hinsichtlich der konkreten Verarbeitungstätigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörde durch nachfolgende Informationen wie folgt ergänzt:

Zu:

1 Kontaktdaten

Bestimmte Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:

Stadt Eberswalde
untere Bauaufsichtsbehörde
Breite Straße 41 – 44
16225 Eberswalde
Telefon: 03334 64631, E-Mail: bauaufsicht.stadt@eberswalde.de

2 Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, wofür Ihre personenbezogenen Daten benötigt und wie sie bei uns verarbeitet werden.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG).

Die untere Bauaufsichtsbehörde muss in Ausübung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Zwecke der Bearbeitung folgender Verfahren:

- Bearbeitung von Verfahren gemäß § 58 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)
- Erteilung von Auskünften, Akteneinsichtsgesuchen (BbgBO, Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG, Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz – AIG)
- Gebührenbefreiungs- und Gebührenermäßigungsanträgen (Gebührengesetz für das Land Brandenburg - GebG Bbg)
- Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen (Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO)
- Bearbeitung von Anträgen auf Abgeschlossenheitsbescheinigung (Wohnungseigentumsgesetz – WEG)
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG)
- Bearbeitung von Anzeigen zur Beseitigung baulicher Anlagen (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorV)
- Gebührenerhebungen für Amtshandlungen (GebG Bbg, Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung – AIGGebO)
- Bearbeitung von Verfahren nach Brandverhütungsschauverordnung – BrVSchV)

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten.

3 Erhebung von Daten bei Dritten

Dabei werden auch Daten aus den Grundbüchern der Grundbuchämter und Geobasisdaten (Liegenschaftskatasterdaten) erfasst und verarbeitet.

4 Folgen bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten

Verfahren, bei denen die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden, können nicht bearbeitet werden.

5 Empfänger von personenbezogenen Daten

Dies sind die Antragsteller, Grundstückseigentümer, die am Bau Beteiligten gemäß §§ 53 ff. BbgBO, die am Verfahren Beteiligten (§§ 69, 70 BbgBO), Grundstücksnachbarn, Eigentümer, Mieter, Pächter, sonstige Nutzer sowie ihre Beauftragten/Bevollmächtigten, die behördeninternen Mitarbeiter anderer Dienststellen und die an den in Ziffer 2 genannten Verfahren beteiligten Behörden und Stellen sowie die Gerichte und die im Auftrag der Stadt Eberswalde tätigen IT-Dienstleistungsfirmen, welche die für diese Datenverarbeitung notwendigen Komponenten installieren und pflegen.

6 Automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling)

Es erfolgt keine personenbezogene automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling).

7 Speicherfristen

Entsprechend den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement sind die Daten von Bauaufsichtsakten 30 Jahre bzw. dauerhaft zu speichern (vgl. auch § 9 BbgDSG). Diese Frist gilt analog für Öffentliche Urkunden unter Beachtung § 51 Beurkundungsgesetz (Recht auf Ausfertigungen, Abschriften und Einsicht); zumindest jedoch so lange, wie das Gebäude existiert. Personenbezogene Daten bei Ordnungswidrigkeitsverfahren werden bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens; für Zwecke der künftigen Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nicht länger als 5 Jahre gespeichert (§ 49 OWiG).